



VfGH-Erkenntnis Dritte Piste

Der Verfassungsgerichtshof hat das abweisende Judikat des Bundesverwaltungsgerichtshofs zur Dritten Piste des Flughafens Wien aufgehoben (BVwG 2.2.2017, W109 2000179-1/291E; VfGH 29.6.2017, E875/2017 ua).

Während das BVwG der Meinung war, § 71 Luftfahrtgesetz in seiner bisherigen Auslegung durch den VwGH lasse die Berücksichtigung sämtlicher für und wider das Projekt stehenden öffentlichen Interessen zu, erblickt der VfGH darin bereits ein gehäuftes Verkennen der Rechtslage. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris als internationale Klimaschutzabkommen seien nicht direkt anwendbar, die nationalen Klimaschutzgesetze würden ebenfalls nicht für den Luftverkehr bzw. Flughäfen gelten. Damit stützt der VfGH jeder Interpretation die Flügel, welche aus § 71 LFG mehr machen möchte als der Gesetzeswortlaut hergibt.

Wichtig ist, dass es sich im Verfahren zur Dritten Piste ausschließlich um eine Entscheidung nach dem Luftfahrtgesetz handelt. Der Berücksichtigung positiver Umweltauswirkungen eines Vorhabens – man denke nur an den Klimaschutz, der mit dem Ausbau erneuerbarer Energie verbunden ist – steht auch weiterhin nichts entgegen.

Martin Niederhuber, Wien

Bald wird gewählt ...

Man kommt der allerorten ausgebrochenen Wahlkampfhektik kaum noch aus.

Bevor aber im Oktober die Karten auf Bundesebene neu gemischt werden, wagen wir eine kurze Rückschau: Die parlamentarische Beschlussfassung der „kleinen Ökostromnovelle“ ist sich ebenso wie die Novelle zur Gewerbeordnung gerade noch ausgegangen, der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 wurde ebenfalls noch verordnet. Die (rechts-) politische Diskussion im Zusammenhang mit den Erkenntnissen zur Dritten Piste des Flughafens Wien könnte uns eventuell noch länger beschäftigen.

Gute Unterhaltung wünscht

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 MINUTEN UMWELTRECHT

3 Minuten Umweltrecht

NHP startet neuen YouTube-Video-Blog

Mit unserem neuen Video-Blog werden wir ab sofort Aktuelles aus dem Umweltrecht verständlich und komprimiert auf 3 Minuten präsentieren.

Neue Gesetze, neue Entscheidungen und Praxistipps werden jeweils zu Monatsbeginn - und bei Bedarf auch kurzfristig dazwischen - vorgestellt.

Upcoming Videos:

25.09.2017: 3 Minuten Umweltrecht - der NHP Videoblog

25.09.2017: Dritte Piste Flughafen Wien - Pro & Contra

02.10.2017: GewO-Novelle Betriebsanlagen

**5000
bis
7000**

Zahlen, die uns beschäftigen:

5000 bis 7000 Tonnen Kunststofftragetaschen fallen pro Jahr in Österreich als Abfälle an.

Eine eigene Tragetaschenverordnung soll dies nun entscheidend reduzieren. Der Entwurf dazu wurde diesen Sommer vom BMLFUW vorgelegt.



Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit von UVP-Behörden

Novelle des UVP-G 2000 will für bundesländerübergreifende Vorhaben Unklarheiten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit von UVP-Behörden beseitigen.

Die Neuregelung in § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 besagt, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet. Dies ist wohl die Reaktion auf eine jüngere Judikatur des VwGH zu bundesländerübergreifenden Vorhaben (VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022): Wenn bei einem solchen Vorhaben nämlich keine Zuordnung zum Zuständigkeitsbereich einer Landesregierung möglich war, hätte dies im Ernstfall dazu führen können, dass sich die Behördenzuständigkeit nach dem Sitz des Projektwerbers richtet. Dies wurde vom Gesetzgeber offenbar als nicht praktikabel angesehen.

Mit der Neuregelung der Zuständigkeit soll für bundesländerübergreifende UVP-Verfahren vermieden werden, dass sich diese womöglich nach dem Unternehmenssitz des Antragsstellers richten könnte. Je nach Lage des Vorhabens sollen bei bundesländerübergreifenden Vorhaben hinkünftig – je nach Lage – jedenfalls zwei (oder mehrere) UVP-Behörden zuständig sein.

Peter Sander, Wien



**Was wäre Ihr
Artenschutzprojekt
ohne Bewilligung?**

Niederhuber & Partner Rechtsanwältinnen begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 Mitarbeiterinnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner



Splitter

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2015 veröffentlicht

Nach dem ersten NGP aus dem Jahr 2009 wurde am 25.8.2017 mit einiger Verzögerung die NGP-Begleitverordnung erlassen und gleichzeitig der zweite NGP (NGP 2015) vom BMLFUW veröffentlicht. Dieser enthält nun die einschlägigen Vorgaben für die bis 21.12.2021 dauernde zweite Planungsperiode (RP).

VwGH zu Zweckbindung und Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

Im WRG 1959 ist ein Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten auch in Fällen vorgesehen, in denen der Zweck wegfällt oder eigenmächtig geändert wird. Vom VwGH wurde nun klargestellt, dass dieser Zweck des Wasserbenutzungsrechtes aus dem gesamten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid – und damit nicht nur aus dem Bescheidspruch – abgeleitet werden kann (VwGH 30.5.2017, Ra 2015/07/0098) (GRF).

Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017

Die Emissionsregister-VO 2017 wurde im BGBl II 207/2017 kundgemacht und wird mit ihrem Inkrafttreten am 1.1.2018 die bisherige EmRegV-OW ersetzen. Die Registerpflicht wird in Zukunft nicht mehr vom Vorliegen einer PRTR-Anlage abhängen. Vorgesehen ist, dass alle Anlagen, die zur Gänze oder teilweise zur Durchführung einer der in Anhang I Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) genannten industriellen Tätigkeit bestimmt sind, von der neuen VO erfasst sind (KLV).



Verfahrenspartei kann nicht auch Amtssachverständiger sein

Mit Erkenntnis vom 30.5.2017, Ra 2016/07/0099, hielt der VwGH fest, dass ein grundwasserwirtschaftlicher Amtssachverständiger (ASV), der als Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans beim Ortsaugenschein anwesend ist und in dieser Funktion eine Stellungnahme erstattet, im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als Verfahrenspartei anzusehen ist.

Eine Beiziehung dieses Sachverständigen in derselben Angelegenheit durch das LVwG ist daher nach Ansicht des VwGH nicht zulässig, da hier ein absoluter Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG verwirklicht wird.

Vom VwGH wurde darüber hinaus festgehalten, dass selbst dann von einer Befangenheit gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG auszugehen ist, wenn im Verfahren vor dem LVwG für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ein anderer Referent auftritt. Schließlich habe sich im konkreten Fall der ASV in seiner Stellungnahme als wasserwirtschaftliches Planungsorgan dezidiert gegen die gegenständliche Brunnenanlage ausgesprochen, wodurch bei objektiver Betrachtung der Anschein einer Voreingenommenheit entstehe.

Andrea Wagner, Wien

EuGH: Nachträgliche UVP mit Einschränkungen zulässig

In den verbundenen Rechtssachen *Comune di Corridonia* und *Bartolini* u.a. (C-196/16, C-197/16 vom 26.7.2017) hat der EuGH klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung einer UVP zulässig ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass für ein bestimmtes Vorhaben eine UVP geboten gewesen wäre.

Anders als noch die Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 30.3.2017 (siehe auch NHP News Alert April 2017) geht das Gericht davon aus, dass im Rahmen der UVP-RL auch eine im Nachhinein durchgeführte UVP als zulässig und vollwertig angesehen werden kann. Das Unionsrecht verpflichtete die Mitgliedstaaten zwar, die durch die fehlende UVP entstandenen Schäden zu beheben, es verbietet aber gerade nicht, nach dem Bau und der Inbetriebnahme einer betroffenen Anlage eine UVP zu deren Legalisierung durchzuführen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen „nachträglichen UVP“ nach dem Unionsrecht ist nach Ansicht des EuGH, dass

- die entsprechende nationale „Sanierungsbestimmung“ keine Möglichkeit bietet, das Unionsrecht zu umgehen und
- die im Zuge der nachträglichen UVP beurteilten Auswirkungen auch jene umfassen, welche seit deren Errichtung eingetreten sind.

Es bleibt damit die Herausforderung, auf nationaler Ebene zu beurteilen, ob die Regelungen zur nachträglichen UVP diese Vorgaben erfüllen. Allgemein führt die Entscheidung des EuGH jedoch zu der wichtigen Klarstellung, dass nachträgliche UVPs unter strengen Voraussetzungen aus unionsrechtlicher Sicht zulässig sind. Mit Rechtskraft einer solchen Entscheidung gilt ein Vorhaben als UVP-rechtlich genehmigt, was für Projektbetreiber insbesondere im Hinblick auf allfällige Umwelthaftungsregeln große Bedeutung hat.

Katharina Häusler, Wien





Splitter

BVT Großfeuerungsanlagen

Am 17.8.2017 wurden die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen im Amtsblatt der EU kundgemacht. Durch den Erlass dieses Referenzdokuments zur Festlegung des Standes der Technik läuft nun die vierjährige Frist zur Anpassung der Großfeuerungsanlagen an den darin beschriebenen Stand der Technik. Dazu müssen sich Betreiber binnen Jahresfrist (17.8.2018) gegenüber der Behörde äußern (DS).

Kleine Ökostromnovelle auf den letzten Drücker im Nationalrat beschlossen

Mit BGBl I 108/2017 wurde am 26.7.2017 das kleine Ökostrompaket erlassen, welches Investitionsvolumina für erneuerbare Energieträger zur Verfügung stellt. Zentraler Bestandteil sind die Sonderkontingente für den Abbau der Warteschlangen bei Wind- und Kleinwasserkraft. Für Wind wurden zu diesem Zweck sowohl die Antragsverfallsfrist als auch die Fertigstellungsfrist verlängert. Die neuen Regelungen sind am 27.7.2017 in Kraft getreten (PLM).

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen

Im Luftfahrtgesetz wurden mit Wirksamkeit 1.8.2017 die nationalen Begleitbestimmungen zur Verordnung (EU) 598/2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen umgesetzt, welche das bisherige Bundesgesetz über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen ersetzen. Etwaige Betriebsbeschränkungen sollen weiterhin mit Verordnung des BMVIT festgesetzt werden (BGBl I 92/2017) (SCP).

GewO-Novelle erlassen: Änderungen im Anlagenrecht

Novelle der GewO soll Vereinfachungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht bringen.

Nicht umgesetzt wurde die ursprünglich geplante Mitwirkung naturschutz- und baurechtlicher Bestimmungen im gewerblichen Genehmigungsverfahren (siehe auch NHP News Alert Dezember 2016).

Die Eckpunkte der Novelle sind:

- Bloß vorübergehende Tätigkeiten sind – selbst wenn sie in einer örtlich gebundenen Einrichtung stattfinden – vom Begriff der gewerblichen Betriebsanlage nicht mehr erfasst.
- In IPPC-Verfahren genügt für die Kundmachung des Antrags und des Bescheids nun ein Edikt in einer in der Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet.
- Außerdem gelten nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung IPPC-Bescheide gegenüber jedermann als zugestellt, sodass ab diesem Zeitpunkt auch die Beschwerdefrist von vier Wochen läuft.
- Die Tatbestände für Anzeigeverfahren werden restrukturiert, sodass die bisher erforderliche Anzeige für emissionsneutrale Änderungen und einen bloßen Maschinenaustausch entfällt. Lediglich nachbarneutrale Änderungen, die also das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, müssen weiterhin angezeigt werden.
- Über Antrag des Betriebsinhabers ist auch in GewO-Verfahren die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger für einzelne Fachgebiete möglich. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Konsenswerber.
- Die Entscheidungsfrist für die Behörde wird auf vier Monate im ordentlichen bzw. zwei Monate im vereinfachten Verfahren verkürzt.
- Bei bestimmten Verwaltungsübertretungen hat die Behörde den Betriebsinhaber zunächst zu beraten bzw. zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufzufordern. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung kann so vermieden werden.

Daniela Vogelsgang, Wien

NHP in Bildern



Wir durften einen stimmungsvollen Abend mit gutem Essen & köstlichen Weinen im Weinkeller Magvinum in Langenlois genießen!

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: <http://www.nhp.eu/de/home/impressum>